

Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung

2. Änderung des Bebauungsplans „Wörnitzostheim West“ der Gemeinde Alerheim, Gemarkung Wörnitzostheim; Bekanntmachung und Eintritt der Rechtskraft nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB

Die Gemeinde Alerheim hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.11.2016 und vom 21.01.2020 den Bebauungsplan für das Gebiet "Wörnitzostheim West", Gemarkung Wörnitzostheim, in der Fassung vom 22.11.2016 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Str. 6, 86720 Nördlingen (Zi.-Nr. 13) sowie bei der Gemeinde Alerheim während den üblichen Dienstzeiten aus und kann dort eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Alerheim, den 01.02.2020

Gemeinde Alerheim
Schmid, 1. Bürgermeister

Gemeinde Alerheim

Amtliche Bekanntmachung über die

3. Änderung des Bebauungsplans „Wörnitzostheim West“ der Gemeinde Alerheim; Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch

und

Öffentliche Auslegung

gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat Alerheim hat in seiner Gemeinderatsitzung am 21.01.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wörnitzostheim West“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Erstellung eines Umweltberichtes gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB und ohne die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, beschlossen und dient der Nachverdichtung im Innenbereich.

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Ortsteils Wörnitzostheim der Gemeinde Alerheim und grenzt an die bestehende Wohngebietsbebauung im Süden und Osten sowie das Gewerbegebiet im Norden.

Im Bereich des allgemeinen Wohngebietes besteht ein konkreter Bedarf für eine verträgliche Nachverdichtung. Um dies zu ermöglichen hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan in einem Teilbereich zu ändern. Um unerwünschte Gestaltungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen. Die 3. Änderung wird in einem Bereich zugelassen, welcher sich vom Ortsbild her anbietet und als für die städtebauliche Entwicklung verträglich und vereinbar erachtet wird. Dabei wird zugunsten der Lesbarkeit die Bebauungsplanzeichnung insgesamt überarbeitet, ebenso wie die textlichen Festsetzungen mitsamt den bisher ergangenen Änderungen.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplanes wurde das Planungsbüro Godts aus Kirchheim am Ries beauftragt.

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan „Wörnitzostheim West“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 21.01.2020 mit Begründung gleichen Datums gebilligt.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Wörnitzostheim West“ mit Begründung kann in der Zeit vom

10.02.2020 bis einschl. 10.03.2020

im Rathaus der Gemeinde Alerheim während der allgemeinen Dienststunden und bei der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesonderte Termine außerhalb der Geschäftszeiten können gerne telefonisch vereinbart werden.

Außerdem können die Bekanntmachung sowie die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB online unter www.vgries.de abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben können.

Alerheim, den 01.02.2020
Schmid, 1. Bürgermeister